

**C L I F F O R D**  
**C H A N C E**

**VERBANDSKARTELLRECHT UND „DAWN-RAIDS“**  
**EINFÜHRUNG & VERHALTENSEMPFEHLUNG FÜR DEN „ERNSTFALL“**  
**VERO – VERBAND DER BAU- UND ROHSTOFFINDUSTRIE E.V.**

MAXIMILIAN ZEDTWITZ VON ARNIM  
DR. ULRICH PFEFFER  
DUISBURG, 27. JANUAR 2020

# AGENDA

---

1.

**VERBANDSKARTELLRECHT**

2.

**„DAWN-RAIDS“ DER  
KARTELLBEHÖRDEN**

# VERBANDSKARTELLRECHT

# AGENDA - VERBANDSKARTELLRECHT

---

1

EINFÜHRUNG

2

INFORMATIONEN-  
AUSTAUSCH

3

PRÄVENTION UND  
COMPLIANCE

# AGENDA - VERBANDSKARTELLRECHT

---

1

EINFÜHRUNG

2

INFORMATIONEN-  
AUSTAUSCH

3

PRÄVENTION UND  
COMPLIANCE

# VERBANDSKARTELLRECHT

## EINFÜHRUNG



# VERBANDSKARTELLRECHT

## EINFÜHRUNG

### Verbandsarbeit ist in den letzten Jahren verstärkt in das Visier der Wettbewerbsbehörden geraten

#### Bußgeld gegen Verband der deutschen Tapetenindustrie e.V. (VDT)

Tapetenhersteller hatten Verbandstagungen zu Absprachen über Preiserhöhungen zu Lasten ihrer Kunden genutzt

Auch gegen den Verband wurde ein Bußgeld verhängt, weil diesem zur Last gelegt wurde, seine Funktion zur aktiven Unterstützung der Herstellerabsprachen missbraucht zu haben

#### Bußgeld i.H.v EUR 280 Mio. gegen drei Zuckerhersteller

Abstimmung der Beteiligten u.a. über zukünftige Produktionsmengen erfolgte über den Verband der Zuckerindustrie

#### Bußgeld gegen Brauereien und Branchenverband

Abstimmung von Brauereien über Preiserhöhungen erfolgten u.a. in Ausschusssitzungen eines Brauereiverbandes

Der Brauereiverband NRW erhielt daher auch ein Bußgeld

#### Wirtschaftsvereinigung Stahl

Freiwillige Neuausrichtung der Verbandsarbeit sowie der Erhebung und Veröffentlichung von Statistiken infolge verschiedener Kartellverfahren im Stahlsektor

# VERBANDSKARTELLRECHT

## EINFÜHRUNG

**Verbandsarbeit ist nicht verboten, kartellrechtliche Risiken ergeben sich aber insbesondere in drei typischen Konstellationen**



- Verband wird von den Mitgliedern als **Plattform** für unzulässiges Verhalten missbraucht
  - Erhöhtes Risiko der Beteiligung an Kartellverstößen im Rahmen von Verbandssitzungen
  - insb. Austausch von Informationen zwischen Wettbewerbern, wenn zulässige Erörterung allgemeiner Marktthemen in unzulässigen Austausch über wettbewerbsrelevante Themen abgeleitet
- **Eigenverstöße** des Verbandes
  - Typischerweise Erklärungen, Empfehlungen oder Boykottaufrufe
  - Unzulässig, wenn sie darauf gerichtet sind das Marktverhalten der Mitglieder zu koordinieren
- Wettbewerblich problematisches **Zusammenwirken von Verband und Mitgliedern**
  - Formalisierter Informationsaustausch über Marktinformationssysteme, Zugang zu Datenbanken, Branchenstatistiken/Benchmarking
  - Problematisch insbesondere bei Austausch/Meldung von aktuellen, vertraulichen und wettbewerblich relevanten Daten, wenn Identifizierung möglich

# AGENDA – VERBANDSKARTELLRECHT

---

1

EINFÜHRUNG

2

INFORMATIONEN-  
AUSTAUSCH

3

PRÄVENTION UND  
COMPLIANCE

# VERBANDSKARTELLRECHT

## INFORMATIONSAUSTAUSCH

### **Relevantestes Risiko ist (Beihilfe zum) Informationsaustausch zw. Wettbewerbern**

- Austausch wettbewerblich sensibler Informationen verstößt gegen das Kartellverbot, wenn er zu einer Angleichung des Marktverhaltens führen kann
- Bei Austausch zw. Wettbewerbern rgm. Verstoß, da Nutzung der Informationen vermutet wird
- Erfasst ist direkter und indirekter Austausch solcher Informationen (insbesondere über Verbände und Verbandssitzungen)
- Gilt auch bei einseitiger Preisgabe, wenn Empfänger Entgegennahme nicht sofort erkennbar widerspricht
- Nicht nur im Rahmen von Verbandssitzungen, sondern im Rahmen jedwedem (mittelbaren) Kontakts zwischen Wettbewerbern relevant; insbesondere bei:
  - Persönlichen Treffen (Verbandssitzungen, etc.)
  - Öffentlichkeitsarbeit, (automatisierten) Datenlieferungen, Zugang zu Datenbanken, Erstellung von Statistiken und Benchmarking



# VERBANDSKARTELLRECHT

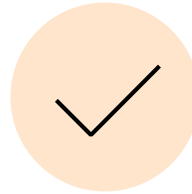
## INFORMATIONSAUSTAUSCH

### Wann sind Informationen wettbewerblich sensibel?



**Sensible Information**  
= alles, was geeignet ist,  
das Marktverhalten des  
Empfängers konkret zu  
beeinflussen

- Unternehmensspezifische Daten, die Rückschlüsse ermöglichen auf
  - Aktuelle/Geplante Preise und Preisbestandteile
  - Kunden
  - Kosten
  - Mengenverhalten
  - Wettbewerbsvorstöße
  - Investitionen
  - Technologien/Forschung



**Nicht-sensible Informationen**  
= alles, was den Grad der  
Ungewissheit über das  
Marktgeschehen nicht  
verringert

- Historische Daten (i.d.R. älter als 1 Jahr)
- Aggregierte (nicht identifizierende) Informationen
- Öffentlich verfügbare Informationen
  - Achtung: die Möglichkeit, die Informationen im Markt zu erhalten, z.B. über Mitgliedsunternehmen, qualifiziert diese noch nicht als öffentliche Informationen

# VERBANDSKARTELLRECHT

## Fall – Die Jahreshauptversammlung

Bei der Jahreshauptversammlung des Bundesverbands deutscher Spielzeughändler (BdS) treffen sich die Geschäftsführer von Spielzeughändlern.

Um den Mitgliedern ein Gefühl dafür zu vermitteln, wie man im Wettbewerb mit anderen Anbietern in Bezug auf Betriebskosten und Einkauf positioniert ist, wird auf Anregung von Verbandsmitarbeitern diskutiert, wie man dies erreichen könnte.

Hierzu soll zunächst jeder Spielzeughändler kurz über die jüngsten Entwicklungen im eigenen Unternehmen berichten.

## Haben Sie kartellrechtliche Bedenken?

# VERBANDSKARTELLRECHT

## MARKTINFORMATIONSSYSTEME

### **Kartellrechtlich immer wieder relevante Verbandsarbeit: Marktinformationssysteme, Benchmarking und Statistiken**

- Marktinformationssysteme und statistische Datensammlungen (bspw. Benchmarking / Verbandsstatistiken) dienen dem organisierten Austausch marktrelevanter Daten
- Es ist legitim und kann sogar wettbewerbsfördernd sein, durch einen Dritten Informationen über Wettbewerber zum Zwecke des Benchmarkings / für Statistiken zu sammeln
- Dennoch besteht ein Risiko des Austauschs wettbewerbslich sensibler Informationen. Markttransparenz kann zu Verminderung von Wettbewerbsanreizen führen oder Kartellbildungen und koordiniertes Verhalten von Wettbewerbern begünstigen
- **System der Selbstveranlagung:** Unternehmen bzw. Verbände, die Marktinformationssysteme zur Verfügung stellen oder sich durch Bereitstellung von Marktdaten an diesen beteiligen, müssen selbst beurteilen, ob das System kartellrechtskonform ist

# VERBANDSKARTELLRECHT

## MARKTINFORMATIONSSYSTEME

### Es gibt kein **“Benchmarking-Privileg”!**

- Wettbewerblich sensible Daten sollten nur an einen unabhängigen Dritten (Marktforschungsinstitut, Verband, Business-Consultant o.ä.) übermittelt und von diesem ausgewertet werden
- Das Benchmarking bzw. die Statistik darf nicht individualisierbar sein, d.h. es darf kein Rückschluss auf einzelne Unternehmen möglich sein:
  - Informationen zu anonymisieren und zu aggregieren
  - Mindestens 5 unabhängige meldende Teilnehmer (BKartA) – „Rule of five“
  - Längere Melde- und Rückmeldeabstände, d.h. Austausch höchstens quartalsweise (monatlich zu gering)
  - Keine Erlöse in Bezug auf einzelne Produkte, sondern möglichst große Produktgruppen; allenfalls Durchschnittspreise und –werte pro Produktgruppe



Marktstruktur



Marktposition  
der Teilnehmer



Kurze Intervalle  
problematisch



Detailierungsgrad



“Rule of Five”



Diskussionen zu  
den Ergebnissen



Unabhängigkeit des  
Info.-verarbeiters

# VERBANDSKARTELLRECHT

## Fall - Marktstatistiken

Ein Verband beschließt, ein „richtiges“ Benchmarking einzuführen.

Um möglichst bald erste Ergebnisse melden zu können, werden die Mitgliedsunternehmen gebeten, ihre monatlichen Umsatzzahlen dem Verband zur Verfügung zu stellen.

A, C, D und E senden die Informationen an den Verband. Der Verband fasst die Umsatzzahlen zusammen und sendet die Gesamtzahlen an die Hersteller zurück.

## Bestehen kartellrechtliche Bedenken?

# AGENDA - VERBANDSKARTELLRECHT

---

1

EINFÜHRUNG

2

INFORMATIONEN-  
AUSTAUSCH

3

PRÄVENTION UND  
COMPLIANCE

# VERBANDSKARTELLRECHT

## PRÄVENTION UND COMPLIANCE – VERHALTENSREGELN FÜR DEN VERBAND

### Allgemeine Hinweise für Verbandsarbeit

- Bei der Vorbereitung von Sitzungen, Versammlungen u.a. Überprüfung der Tagesordnung; Sicherstellung, dass kein Treffen ohne Agenda stattfindet und auf deren Einhaltung im Laufe des Treffens
- Überprüfung der Aufgaben der Ausschüsse, Arbeits- und Fachkreise auf kartellrechtliche Konformität
- Kontrolle von Erklärungen des Verbandes (Empfehlungen, Pressemitteilungen etc.) auf kartellrechtliche Konformität; ggf. Rücksprache mit juristischem Ansprechpartner aus der Rechtsabteilung vor Veröffentlichung
- Durchführung von kartellrechtlichen Compliance-Schulungen der Verbandsmitarbeiter und der Mitarbeiter der Mitgliedsunternehmen in regelmäßigen Abständen
- Erstellung transparenter und kartellrechtskonformer Aufnahmekriterien für Verbandsmitglieder

# VERBANDSKARTELLRECHT

## Fall – Die Tagesordnung

Baustoffverband B versendet zusammen mit seiner Einladung zur kommenden Verbandssitzung eine Tagesordnung, die die wesentlichen zu diskutierenden Themen enthält:

- TOP 1 – Austausch über die allgemeine Geschäftsentwicklung
- TOP 2 – Geschäftserwartungen des gesamten Verbandes
- TOP 3 – aktuelle Gesetzesvorhaben
- TOP 4 – Preis- und Markenstrategie eines Herstellers
- TOP 5 – Geplante Investitionen

**Sehen Sie kartellrechtliche Bedenken? Wie könnte die Tagesordnung besser gestaltet werden?**

# VERBANDSKARTELLRECHT

## PRÄVENTION UND COMPLIANCE – VERHALTENSREGELN FÜR DEN VERBAND

### **Konkrete Verhaltensregeln für Verbandssitzungen**

- Achten Sie auf Aktivitäten – sind problematische dabei? Bitten Sie um Beendigung der Diskussion, sobald eines der problematischen Themen berührt wird oder unzulässige Daten / Dokumente ausgetauscht werden
- Bestehen Sie auf Aufnahme Ihres Hinweises in das Protokoll
- Verlassen Sie die Sitzung, wenn die Diskussion nicht umgehend in andere Bereiche gelenkt wird. Achten Sie darauf, dass der Zeitpunkt und Grund Ihres Verlassens im Protokoll notiert werden – machen Sie sich auch eigene Notizen!
- Von inoffiziellen Diskussionen in der Kaffeepause oder am Vorabend sollten Sie sich fernhalten
- Beteiligen Sie sich nicht an Gesprächen zu wettbewerblich sensiblen Themen, wie Produktionsprozesse, Marketingstrategien, Preise, Vertragskonditionen, Kosten, Kreditbedingungen, Business-Pläne, Ausschreibungen oder Geschäftsbeziehungen zu einzelnen Lieferanten oder Abnehmern

# VERBANDSKARTELLRECHT

## Fall – Die Verbandssitzung

Ein(e) junge(r) Verbandsjurist(in) begleitet die Sitzung einer Fachgruppe, an der viele sehr selbstbewusste Männer ab 55 aufwärts teilnehmen. Der Vorsitzende der Fachgruppe und Versammlungsleiter ist GF des Marktführers. Die Sitzung findet in den Räumen des gastgebenden Unternehmens statt.

**Was macht der/die Jurist(in) als Protokollführerin des Verbandes, wenn die Sitzung in kartellrechtliche heikles Fahrwasser gerät?**

**Wie würden Sie konkret vorgehen?**

# VERBANDSKARTELLRECHT

## Fall – Die Kaffeepause

Der/die Verbandsjurist(in) ist zufrieden mit dem bisherigen Verlauf der Sitzung, da sich im Rahmen der Diskussionen alle Teilnehmer mit penibler Vorsicht an ihre kartellrechtlichen Vorgaben gehalten haben. Im Rahmen einer Kaffeepause bekommt er/sie allerdings zufällig ein Gespräch zwischen zwei Vertriebsleitern mit, die sich über die zukünftige Entwicklung der Transportkosten sowie die beabsichtigte Weitergabe dieser Kosten an die Kunden austauschen.

**Wie würden Sie reagieren?**

# VERBANDSKARTELLRECHT

## Aktuelle Behördenpraxis – Wirtschaftsvereinigung Stahl

- Infolge verschiedener Kartellverfahren im Stahlsektor hat die WV Stahl dem Bundeskartellamt (nicht ganz freiwillig) Maßnahmen zur Verringerung des Risikos eines kartellrechtlich bedenklichen Informationsaustauschs im Rahmen der Verbandarbeit vorgestellt:
  - Beschränkung der Gremienarbeit auf Themen, die für die Wahrnehmung der Kernfunktion des Verbandes als politische Interessenvertretung notwendig sind
  - Einrichtung einer **internen Clearingstelle** für die kartellrechtliche Bewertung aller Vorgänge des Verbandes
  - Neuordnung der von der WV Stahl erhobenen und veröffentlichten Statistiken
  - Jährliche Evaluierung durch einen im Kartellrecht spezialisierten Rechtsanwalt
  - Reduzierung der Anzahl der Ausschüsse
  - Keine Zugänglichmachung von sensiblen Daten an Mitglieder
- Das Bundeskartellamt hat betont, die Notwendigkeit von Branchenverbänden zu erkennen und ist der Auffassung, dass die von der WV Stahl vorgestellten Maßnahmen grundsätzlich geeignet sind, das Risiko von Kartellrechtsverstößen zu verringern

# **„DAWN-RAIDS“ DER KARTELLBEHÖRDEN**

# AGENDA – „DAWN-RAIDS“

---

# 1

DURCHSUCHUNGEN DER  
KARTELL-BEHÖRDEN –  
„DAWN RAIDS“

**WAS? WER? WANN? WO?**

---

# 2

TYPISCHER ABLAUF  
EINER DURCHSUCHUNG

---

# 3

BEFUGNISSE DER  
KARTELLBEHÖRDEN

# AGENDA – „DAWN-RAIDS“

---

1

DURCHSUCHUNGEN DER  
KARTELL-BEHÖRDEN –  
„DAWN RAIDS“

**WAS? WER? WANN? WO?**

---

2

TYPISCHER ABLAUF  
EINER DURCHSUCHUNG

---

3

BEFUGNISSE DER  
KARTELLBEHÖRDEN

# WAS IST EIN „DAWN RAID“

Süddeutsche.de Wirtschaft

20. Oktober 2017, 16:19 Automobilindustrie

## Unangekündigter Besuch bei BMW wegen Kartellvorwürfen

- Ein BMW-Sprecher bestätigt, dass die EU-Kommission in dieser Woche Mitarbeiter zur Prüfung in die Münchner Konzernzentrale entsandt habe.

NWZONLINE.DE - NACHRICHTEN - WIRTSCHAFT - KARTELLAMT ERMITTELT GEGEN STAHLUNTERNEHMEN

05.09.2017

RAZZIA IN SIEBEN FIRMEN

## Kartellamt ermittelt gegen Stahlunternehmen



Eine Stahlblechrolle, ein sogenanntes Coil, hängt in Salzgitter auf dem Gelände des Stahlwerks der Salzgitter AG an einem Kran. (Symbolbild)

Bild: Jochen Lübke/dpa

Frankfurter Allgemeine

03.03.2015 - Aktualisiert: 03.03.2015, 13:34 Uhr  
<http://www.faz.net/-gqi-8oipr>

Büros durchsucht

## Agrar-Großhändler unter Kartellverdacht

Das Kartellamt vermutet, dass Agrar-Großhändler illegal Preise abgesprochen haben. Büros von sieben Unternehmen hat die Behörde daher durchsuchen lassen. Auch BayWa zählt zu den Verdächtigen.



BayWa-Fahrzeuge

08.12.2017 | 14:02 Uhr

## Razzia bei DuMont: Bundeskartellamt ermittelt wegen Verdachts auf Wettbewerbsabsprachen



SPIEGEL ONLINE

18. Januar 2011, 19:28 Uhr

Durchsuchungen bei MAN

Kartellwächter nehmen Lkw-Hersteller ins Visier

Die EU-Kommission ermittelt gegen die Lastwagenhersteller MAN, Scania und Daimler wegen möglicher Preisabsprachen. In mehreren Ländern wurden Büros durchsucht. Bei Scania sollen Informationen unrechtmäßig weitergegeben worden sein.

## WAS IST EIN „DAWN RAID“ (2)

### Unangekündigte behördliche Durchsuchung...

#### ...zur Ermittlung eines mutmaßlich rechtswidrigen Sachverhalts durch Auffinden und Sicherstellen von Beweismitteln

- Durchsuchungen können im Zusammenhang mit mutmaßlichen Verstößen gegen verschiedene Rechtsnormen stattfinden
  - neben Kartellrecht, insbesondere bei Anhaltspunkten für Verstöße gegen Steuerrecht und Strafrecht (letzteres rglm. auch in Kombination mit Verstößen gegen Kartellverbot)
- Durchsuchungen finden **unangekündigt** statt
  - Soll Vernichtung/bei Seite schaffen von Beweismitteln verhindern
- Wesentlicher Teil der **Ermittlungsmaßnahmen** von Kartellbehörden
  - Prüfung eines begründeten (Anfangs)Verdachts (Kronzeugen, anonyme Anzeigen, Erkenntnisse aus anderen Verfahren, etc.)
  - *„mit vertretbaren Argumenten belegter, auf konkrete tatsächliche Umstände gestützter Verdacht, dass bestimmter kartellrechtlicher Tatbestand möglicherweise verwirklicht ist“*

## WAS IST EIN „DAWN RAID“ (3)

### Unangekündigte behördliche Durchsuchung

- Durchsuchung betrifft Geschäfts- oder Privaträume von Betroffenen
- Legitimierung der Behörde notwendig (muss betroffene Räume genau bezeichnen):
  - **BKartA:** Gerichtlicher Durchsuchungsbeschluss; Anordnung durch das BKartA selbst nur ausnahmsweise (bei „Gefahr in Verzug“)
  - **Europäische Kommission:** Erlässt die Nachprüfungsentscheidung selbst
- Ermittler kommen in Teams bestehend aus
  - Beamte des BKartA / Beamte der Kommission (gemeinsam mit Beamten des BKartA)
  - (ggfs.) Staatsanwaltschaft und Polizeibeamten
  - IT-Experten
- Ermittler haben regelmäßig bereits genaue Informationen über Unternehmen, Mitarbeiter, Räumlichkeiten, Arbeitsabläufe, etc.

# BEISPIELE FÜR LEGITIMATIONSPAPIERE DER BEAMTEN

**AKTENZEICHEN**



**AMTSGERICHT BONN  
BESCHLUSS**


In dem Ermittlungsverfahren  
gegen **NAME DES/DER BESCHULDIGTEN** u.a.  
wegen des Verdachts wettbewerbswidriger Absprachen bzw. abgestimmter Verhaltensweisen  
wird auf Antrag des Bundeskartellamtes vom **DATUM** gemäß § 46 Abs. 1 OWiG i.V.m. §§ 102, 105 StPO angeordnet die

**Durchsuchung**

der Geschäftsräume der  
**VOLLSTÄNDIGE, LADUNGSFÄHIGE ANSCHRIFT**  
einschließlich sämtlicher Nebenräume und der in diesem Unternehmen für die Aufsichtspflicht, die Geschäftsführung, die Preisfestsetzung, den Vertrieb, das Marketing und/oder die Kalkulation von Angeboten verantwortlichen Personen sowie der von ihnen mitgeführten Gegenstände und von ihnen genutzten Kraftfahrzeuge.  
Die Beschlagnahme von Gegenständen, die als Beweismittel für die Ermittlung von Bedeutung sein können wird nach § 58 Abs. 1 GWB, §§ 94, 98 StPO angeordnet.  
Bonn, 15. Oktober 2018

Ausgefertigt, Bonn den 18. Juli 2018  
Müller  
Richterin am Amtsgericht  
Schmidt, Justizangestellte  
als Urkundsbekämpferin der Geschäftsstelle

**Durchsuchungsbeschluss**



EUROPEAN COMMISSION  
DG COMPETITION

Brussels, [date]

**AUTHORISATION TO CONDUCT AN INSPECTION**

Mr [MALE NAME], holder of internal service card No [NUMBER],  
Ms [FEMALE NAME], holder of internal service card No [NUMBER],  
are hereby authorised to conduct an inspection at  
**[NAME OF THE UNDERTAKING/ASSOCIATION OF UNDERTAKINGS]**

for the purpose of executing the Decision of the Commission dated [DD MONTH YYYY], ordering an inspection to be conducted under Article 20(4) of Council Regulation No 1/2003<sup>1</sup> of 16 December 2002 on the implementation of the rules on competition laid down in Article 81 and 82 of the Treaty.

To this end, they have been invested with the powers set out in Article 20(2) of Council Regulation No 1/2003.

For the Commission,  
**[NAME]**  
Deputy Director General

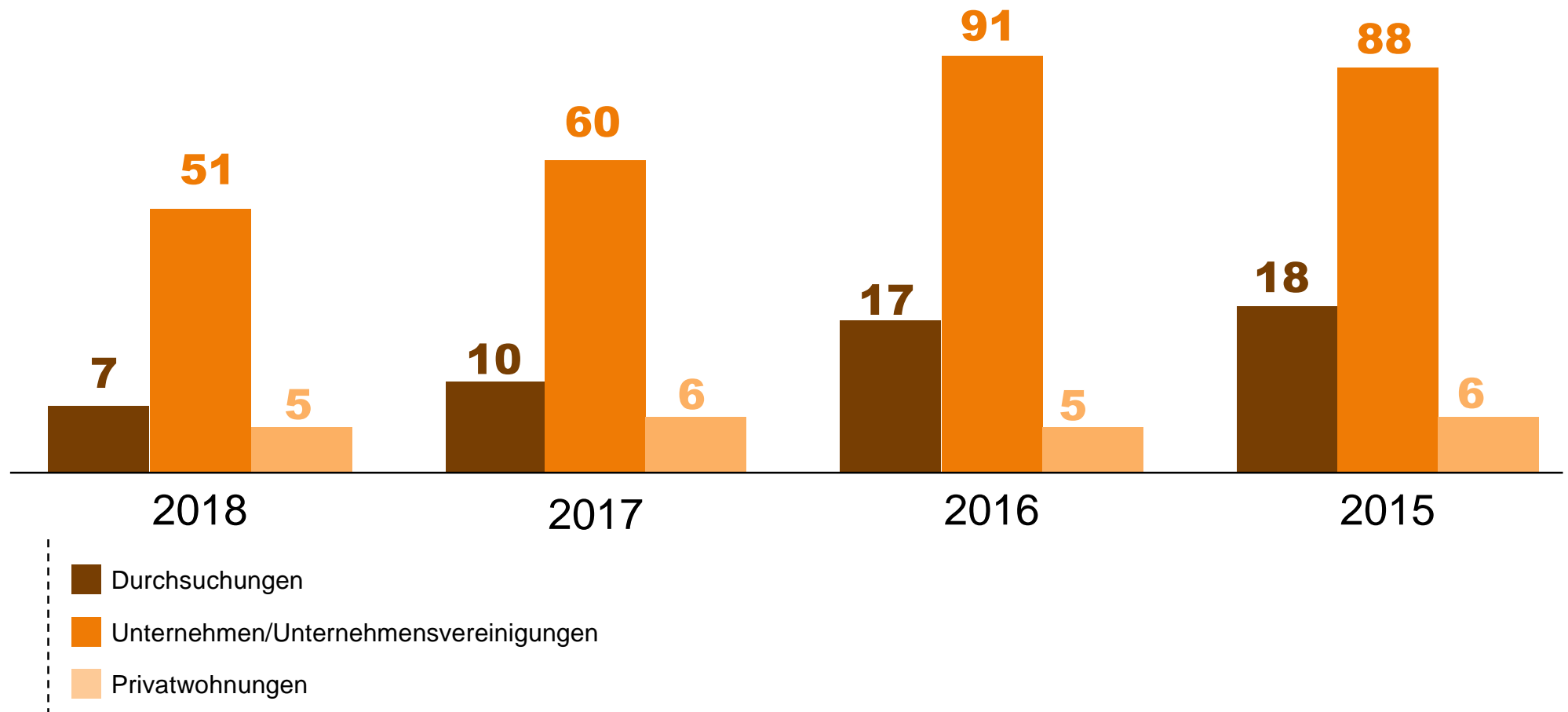
<sup>1</sup> Of L. 1, 4.1.2003, p. 1. With effect from 1 December 2009, Articles 81 and 82 of the EC Treaty have become Articles 101 and 102, respectively, of the Treaty on the Functioning of the European Union ("TFEU").

Commission européenne, DG COMP GREFFE ANTITRUST, B-1049 Bruxelles, Belgique  
European Commission, DG COMP GREFFE ANTITRUST, B-1049 Brussels, Belgium  
Tel: +32(0)298 11 11, Fax: +32(0)298 01 28, E-Mail: [COMP.GREFFE.ANTITRUST@ec.europa.eu](mailto:COMP.GREFFE.ANTITRUST@ec.europa.eu)

**Nachprüfungsbeschluss**

# WER? - DURCHSUCHUNGEN DURCH DAS BUNDESKARTELLAMT

Statistik: Durchsuchungen des BKartA



# WO UND WANN WERDEN „DAWN RAIDS“ DURCHGEFÜHRT?

## Zeit & Ort von Durchsuchungen...

...während der üblichen Arbeitszeiten am Geschäftssitz / in den Niederlassungen der möglichen Kartellanten

- „Dawn Raid“ – „Überfall im Morgengrauen“
- Durchsuchungen, insbesondere aber Nachprüfungen können mehrere Tage andauern
  - Versiegelung von Räumen
  - Sperrung/Sicherstellung von Email-Accounts, Mobiltelefonen und Computern über mehrere Tage möglich
- Parallele Durchsuchung an mehreren Unternehmensstandorten / in Privatwohnungen (grds. nur BKartA) im In- und Ausland möglich

# AGENDA – „DAWN-RAIDS“?

---

1

DURCHSUCHUNGEN DER  
KARTELL-BEHÖRDEN –  
„DAWN RAIDS“

WAS? WER? WANN? WO?

---

2

TYPISCHER ABLAUF  
EINER DURCHSUCHUNG

---

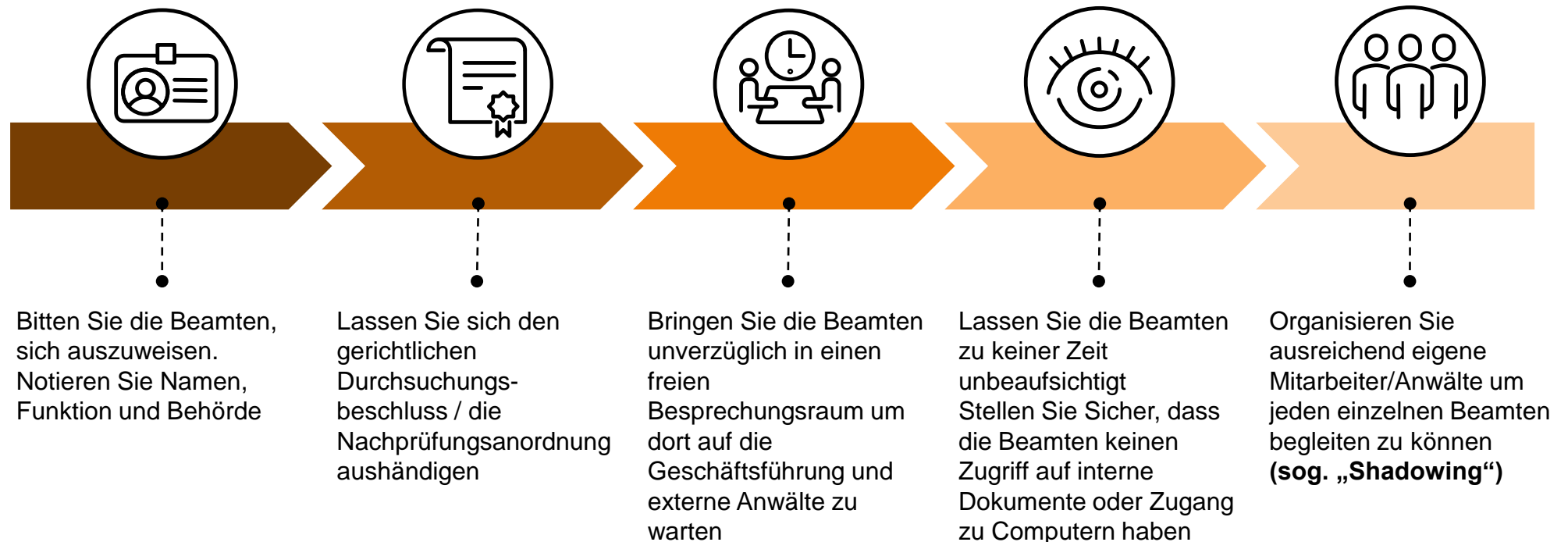
3

BEFUGNISSE DER  
KARTELLBEHÖRDEN

# HANDLUNGSEMPFEHLUNG ZU BEGINN EINER DURCHSUCHUNG

## Prüfung und Benachrichtigung

### Bewahren Sie Ruhe und bleiben Sie freundlich!



# ACHTUNG: BUßGELDGEFAHR!

## ■ Zugangsverweigerung

(Bitumen Niederlande - Kommission, Entsch. v. 13.09.2006 – COMP/38.456 – Bitumen Netherlands)

Erhöhung um 10 % / EUR 1,7 Mio.

## ■ Warnung von Wettbewerbern

(Graphitelektroden; Kommission, Entsch. v. 18.07.2001 – COMP/E-1/36.490 – Graphitelektroden)

Erhöhung um 85 % / EUR 52,7 Mio.

**Achtung:  
Bußgeld-  
gefahr!**

## ■ Vernichtung von Dokumenten

(Industriesäcke; Kommission, Entsch. v. 30.11.2005 – COMP/38.354 – Industriesäcke)

Erhöhung von 10 % / EUR 10,5 Mio.

## ■ Umleitung von E-Mail-Accounts

(Eap Holding/EP Investment Advisors; Kommission, Entsch. v. 28.03.2012 – COMP/39.793 - EPH und andere)

EUR 2,5 Mio.

**AT.40565**

**ZSSK Železnična Spoločnost Slovensko**

# HANDLUNGSEMPFEHLUNG WÄHREND EINER DURCHSUCHUNG (1)

## Passive Duldung / Kooperation

### Keine aktive Mitwirkung an der Durchsuchung, stattdessen:

- stets freundlich bleiben und gegen Anordnungen nicht widersetzen
- keine Beweismittel vernichten
- keine Auskunftspflicht als Betroffener
- keine Zeugenvernehmung vor Ort, sondern nur nach ordnungsgemäßer Ladung
- Achten Sie darauf, dass Sie in den genau bezeichneten Räumlichkeiten nur das tun, wozu die Ermittler Sie auffordern
- Unterlagen beschlagnahmen lassen, nicht freiwillig herausgeben
- keine Tipps für weitere Untersuchungen geben (z.B. nicht von sich aus auf weitere Räume hinweisen)

# HANDLUNGSEMPFEHLUNG WÄHREND EINER DURCHSUCHUNG (2)

## Aufmerksame Begleitung der Durchsuchung

**Beobachten Sie aufmerksam den Ablauf der Durchsuchung: Protokollieren Sie alle Vorgänge und beschlagnahmten Unterlagen!**

### WAS?

- Was suchen die Ermittler genau?
- Erfassen Sie den Inhalt und das Ziel der Durchsuchung

### WOMIT?

- Mit welchen Schlüsselwörtern suchen die Ermittler?
- Welche Software kommt zum Einsatz?

### WO?

- Wo genau suchen die Ermittler?
- In welchen Akten, Computern, Dateibeständen?
- Welche Dokumente und welche Akten / Ordner nehmen die Ermittler mit und welche legen sie wieder zurück?

# HANDLUNGSEMPFEHLUNG WÄHREND EINER DURCHSUCHUNG (3)

## Kommunikation

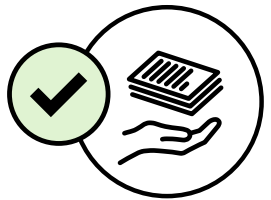
### Beschränken Sie die Kommunikation mit den Ermittlern auf ein Minimum:

- Lassen Sie sich nicht in ein „informelles“ Gespräch verwickeln
- Machen Sie nur Angaben über den Standort oder den Inhalt von Unterlagen / Daten, wenn Sie danach gefragt werden, und auch nur, wenn es vom Durchsuchungsbeschluss gedeckt ist
- Ziehen Sie bei einer Befragung auf jeden Fall vorher einen Rechtsbeistand oder einen externen Anwalt hinzu

# HANDLUNGSEMPFEHLUNG WÄHREND EINER DURCHSUCHUNG (4)

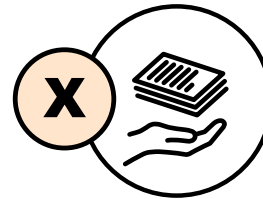
## Herausgabe von Informationen

### Sie sind zur Herausgabe von Unterlagen verpflichtet!



Unterlagen und Daten, die prinzipiell zugänglich gemacht werden müssen

- Interne Memos
- Kalender
- Reisebelege/Reiseabrechnungen
- Externe Korrespondenz
- Elektronische Daten auf PCs, Laptops, Mobiltelefonen, Tablets etc.
- Ggfs. Korrespondenz mit internen Juristen (kein Anwaltsprivileg)



Unterlagen und Daten, die nicht zugänglich gemacht werden müssen

- Rein private Unterlagen
- Unterlagen außerhalb des Durchsuchungsgegenstands (z.B. anderer Produktbereich oder anderer Standort etc.)
- Unterlagen mit Anwaltsprivileg (nur bei EU-Kommission; ggf. Briefkopf zeigen, um Privileg nachzuweisen) und Verteidigerkorrespondenz

# HANDLUNGSEMPFEHLUNG WÄHREND EINER DURCHSUCHUNG (5)

## Verhalten bei Versiegelung



# NACH EINER DURCHSUCHUNG (1)

## Ordnungsgemäßer Abschluss der Durchsuchung

**Merke: Mit Abschluss der Durchsuchung ist der Durchsuchungsbeschluss verbraucht; er darf nur zur einmaligen einheitlichen Durchsuchung verwendet werden (die Durchsuchung darf aber unterbrochen werden)**

- Verlangen Sie eine schriftliche Durchsuchungsniederschrift, der Anlass und Ablauf der Durchsuchung zu entnehmen sind
- Stellen Sie sicher, dass Ihnen ein Verzeichnis der beschlagnahmten Beweismittel ausgehändigt wird
- Falls nichts Verdächtiges gefunden wurde, verlangen Sie auch darüber eine Bescheinigung

# NACH EINER DURCHSUCHUNG (2)

Bundeskartellamt  
 53413 Bonn  
 6. Beschlusstelle  
 Kaiser-Friedrich-Str. 10  
 AZ: B

**Durchsuchungsniederschrift**

**1. Anlass der Durchsuchung:**  
 Die Durchsuchung erfolgte wegen des Verdachts der Durchführung wettbewerbsbeschränkender Absprachen gemäß  
 § 81 Absatz 1 Nr. 1 GWB in Verbindung mit Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag  
 § 81 Absatz 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 4 GWB  
 § 81 Absatz 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 GWB  
 § 81 Absatz 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 2 GWB  
 sowie gemäß §§ 130, 30 OWiG durch die unterzeichneten Beamten:

**2. Durchsuchungsrahmen**

**2.1 Beginn der Durchsuchung:** Datum: \_\_\_\_\_ Uhrzeit: \_\_\_\_\_

**2.2 Ziel der Durchsuchung:**  
 die Geschäftsräume der / des  
 die Wohnung der / des  
 die Person der / des  
 Unterschriften / Wohnungsinhaber / Person: \_\_\_\_\_  
 Funktion: \_\_\_\_\_

**2.3 Ort der Durchsuchung:**  
 V1: \_\_\_\_\_  
 Straße: \_\_\_\_\_ Hausnummer: \_\_\_\_\_  
 PLZ: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

Beispiel für eine Durchsuchungsniederschrift

**Durchsuchungs-/Sicherstellungsprotokoll** Blatt 2  
 Verzeichnis der sichergestellt/beschlagnahmten Gegenstände

Rd. Nr.	Menge	Gegenstand (Art/Beschreibung)	Letzte Gewahrsamhalterin/letzter Gewahrsamhalter	Maßnahme nach				zu § 58 StPO	
				Publ. Verh.	speziell. gesetzl. Regelung	§ 84 StPO-Beweis mittel	§ 110 StPO-Verbleib Sicherung	Beseitigung erfolgt	Ausdrücklicher Hinweis
1				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Bemerkungen (z.B. Zufallsfund, Verstecke mit Rfd. Nr.): \_\_\_\_\_

**Veräußerungsverbot:**  
 Die unter Rfd. \_\_\_\_\_ aufgeführten Gegenstände wurden mit dem Ziel des Eigentumsentzuges am \_\_\_\_\_ um \_\_\_\_\_ Uhr beschlagnahmt.  
 Die Beschlagnahme hat ein Veräußerungsverbot gemäß § 111c Abs. 5 StPO für den Betroffenen zur Folge.

**Erklärung der/des Betroffenen zur Durchsicht von Papieren/Datenträgern:**  
 Soweit bei mir Papiere oder Datenträger sichergestellt oder beschlagnahmt wurden, bin ich mit der Durchsicht bzw. Auswertung durch die Polizei  einverstanden.  nicht einverstanden.

Eine Durchsicht als Mitteilung/Verzeichnis habe ich  erhalten.  nicht erhalten.

Unterschriften:  
 Beamter/Beamtin, Name, Amtsbezeichnung: \_\_\_\_\_  
 Betroffener/Betroffene, Vertreter/Vertreterin: \_\_\_\_\_  
 Zeugen: \_\_\_\_\_

Sachfahndungsabfrage  nein  ja, zu Rfd. \_\_\_\_\_

**Verbleib der Gegenstände** (ggf. Rfd. Nr. des Versicherten angeben)

USt. Nummer(s)	Name/Steile	Übergaben	Übernommen
	Belassen im Gewahrsam der/des		
	Übergaben an		

**Ämtlich verwahrt bei**

USt. Nummer(s)	Name/Steile	Assistenten-Nr.	Übergaben	Übernommen

Beispiel für ein Beschlagnahmeprotokoll

# ZUSAMMENFASSUNG: RICHTIGES VERHALTEN BEI EINER DURCHSUCHUNG

## Verhaltensregeln bei einer Durchsuchung



- Bewahren Sie Ruhe und bleiben Sie freundlich bei minimaler Kommunikation mit den ermittelnden Beamten
- Lassen Sie sich Dienstausweise und Durchsuchungsbeschluss zeigen
- Kontrollieren Sie im Durchsuchungsbeschluss insbesondere das Datum, den Durchsuchungsgegenstand und den Durchsuchungsort
- Keine aktive Mitwirkung, nur passive Duldung (z.B. Beschlagnahme)
- Lassen Sie die Beamten nie alleine und ziehen Sie Zeugen hinzu
- Protokollieren Sie alle Vorgänge und beschlagnahmten Unterlagen / Daten; widersprechen sie einer Beschlagnahme
- Leisten Sie keinen aktiven Widerstand und vernichten Sie keine Beweismittel
- Nach Beendigung Ausstellung eines Durchsuchungs- und Beschlagnahmeprotokolls verlangen

# AGENDA – „DAWN-RAIDS“

---

1

DURCHSUCHUNGEN DER  
KARTELL-BEHÖRDEN –  
„DAWN RAIDS“

WAS? WER? WANN? WO?

---

2

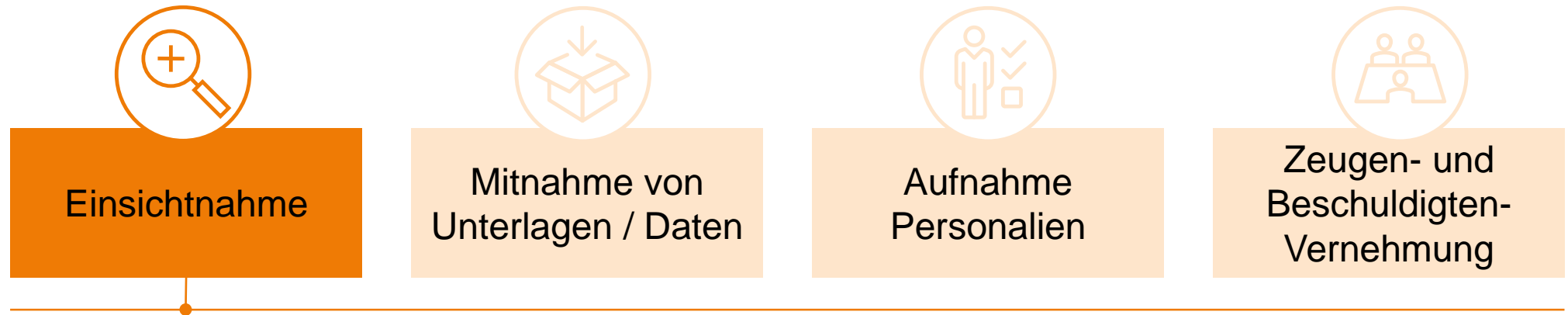
TYPISCHER ABLAUF  
EINER DURCHSUCHUNG

---

3

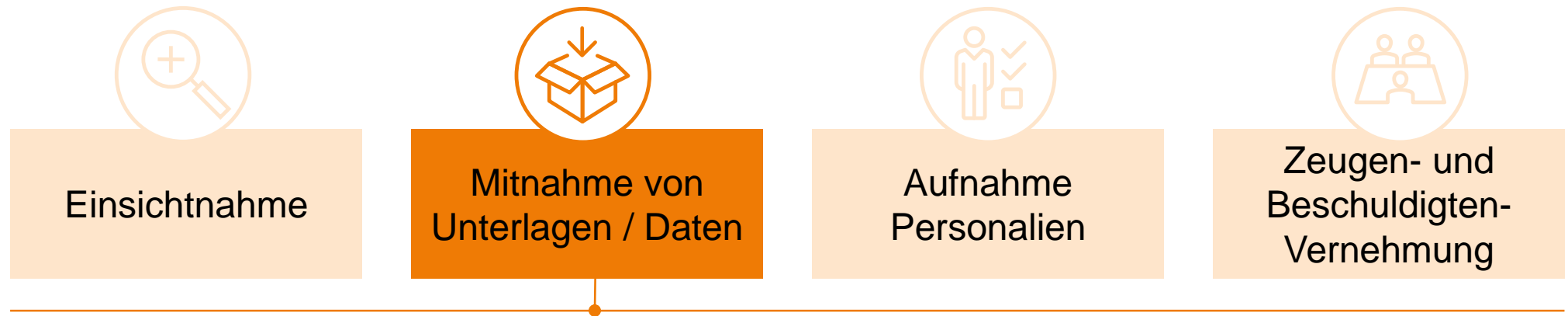
BEFUGNISSE DER  
KARTELLBEHÖRDEN

# BEFUGNISSE DER KARTELLBEHÖRDEN (1)



- Die Behörden dürfen Einsicht in schriftliche und elektronische Unterlagen aller Art verlangen (z.B. Emails, Mobiltelefone (WhatsApp, Skype), Aufzeichnungen, Reisekostenabrechnungen, Kalender)
- Die Behörden dürfen grds. sämtliche Räumlichkeiten, Schreibtische, Schränke und sogar Hand- und Aktentaschen sowie Autos durchsuchen
- Umfasst sind auch Unterlagen, die Geschäftsgeheimnisse enthalten, nicht jedoch Korrespondenz mit einem externen Verteidiger im konkreten Verfahren (bei Nachprüfungen der EU Kommission auch schon vor Eröffnung des Verfahrens)

## BEFUGNISSE DER KARTELLBEHÖRDEN (2)



Die Behörden dürfen Geschäftsunterlagen und -daten in Papier- und elektronischer Form mitnehmen (Sicherstellung bzw. Beschlagnahme)

Dabei gibt es folgende Unterscheidung:

### Europäische Kommission

Nur Kopien

### Bundeskartellamt

Originale  
(bei elektronischen Daten meist Kopien/Spiegelung)

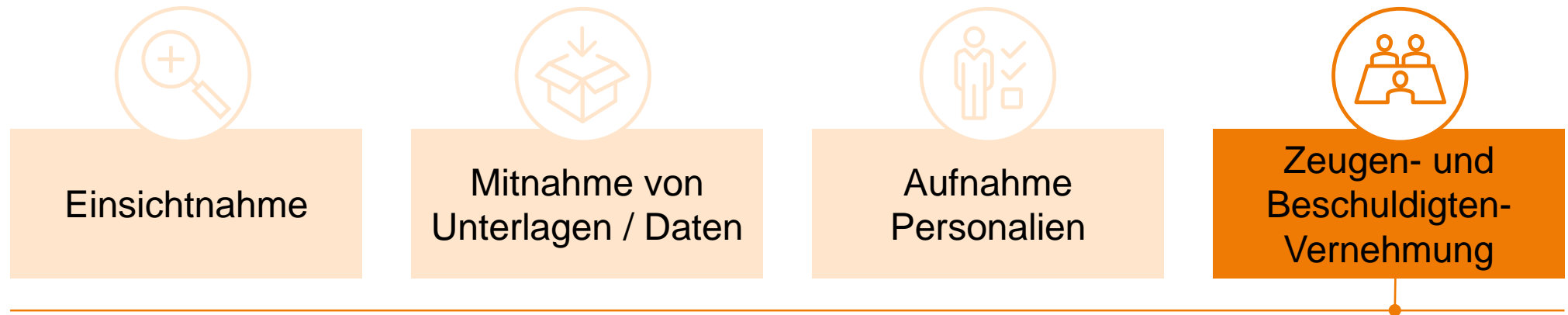
## BEFUGNISSE DER KARTELLBEHÖRDEN (3)



Die Behörden dürfen die Personalien von Anwesenden aufnehmen. Sie sind verpflichtet folgende Angaben zu machen:

- Vorname
- Familien- oder Geburtsname
- Geburtsort und -tag
- Familienstand
- Beruf
- Wohnanschrift
- Staatsangehörigkeit

## BEFUGNISSE DER KARTELLBEHÖRDEN (4)



Die Behörden dürfen von Anwesenden Auskunft bezüglich der Durchsuchung verlangen und Zeugen befragen

### **BKartA**

- (Potenziell) Beschuldigte haben gegenüber dem BKartA das Recht, ihre Aussage zu verweigern
- Wenn Sie das Bundeskartellamt als Beschuldigten vernehmen will, sollten Sie außer Ihren Personalien keinerlei Angaben machen
- Als Zeuge müssen Sie zur Sache aussagen, sofern Sie sich nicht selbst oder nahe Angehörige belasten, aber nicht ohne ordnungsgemäße Ladung

### **Europäische Kommission**

- Bei Nachprüfungen kann die EU-Kommission von anwesenden Mitarbeitern Erläuterungen zu Unterlagen und Tatsachen im Zusammenhang mit dem Gegenstand der Nachprüfung verlangen
- Kommission darf aber keine allgemeinen Zeugenvernehmungen durchführen

**C L I F F O R D**  
**C H A N C E**

Clifford Chance, Mainzer Landstraße 46, 60325 Frankfurt am Main, Germany

© Clifford Chance 2020

Clifford Chance Deutschland LLP is a limited liability partnership with registered office at 10 Upper Bank Street, London E14 5JJ, registered in England and Wales under OC393460.

A branch office of the firm is registered in the Partnership Register at Frankfurt am Main Local Court under PR 2189.

Regulatory information pursuant to Sec. 5 TMG and 2, 3 DL-InfoV: [www.cliffordchance.com/deuregulatory](http://www.cliffordchance.com/deuregulatory)

**[WWW.CLIFFORDCHANCE.COM](http://WWW.CLIFFORDCHANCE.COM)**